

Pressemeldung:

BVerwG bestätigt Zweifel an Landesentwicklungsplan Saarland

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Saarlandes, wonach die Darstellungen des Landesentwicklungsplanes des Saarlandes aus dem Jahr 2004 und eines Flächennutzungsplanes der betroffenen Ortsgemeinde einem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden können.

Mit Beschluss vom 02.06.2008 wies das Bundesverwaltungsgericht Leipzig die Beschwerde der betroffenen Ortsgemeinde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Saarland zurück. Damit wurde das Urteil des OVG des Saarlandes vom 21.02.2008 rechtskräftig. Das OVG des Saarlandes hatte entschieden, dass der Flächennutzungsplan der betroffenen Ortsgemeinde dem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden kann. Der Kläger, ein ortsansässiger Windenergiebetreiber, plante die Errichtung einer Windenergieanlage außerhalb einer sogenannten Konzentrationszone für die Windenergienutzung des Flächennutzungsplanes der betroffenen Ortsgemeinde. Die Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes der Ortsgemeinde resultierte – so das OVG des Saarlandes – daraus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der an anderer Stelle ausgewiesenen Konzentrationsfläche die Windenergienutzung tatsächlich gar nicht möglich war.

Konkret hätte die Gemeinde aufgrund der vorgetragenen Einwände und Bedenken Zweifel an der Geeignetheit der Konzentrationsfläche aufgrund von naturschutzrechtlichen Problemen haben müssen. Diese Zweifel an der Eignung an der Konzentrationsfläche hätte die Gemeinde im Planverfahren nachgehen und sich damit im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen müssen. Dies war vorliegend nicht geschehen und führte zur Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes.

Das OVG des Saarlandes stellt – vom BVerwG bestätigt – weiterhin fest, dass der Landesentwicklungsplan des Saarlandes dem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden kann, obwohl die Windenergieanlage außerhalb eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung gelegen ist. Das OVG des Saarlandes stellt insoweit fest, dass nach dem Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens „bereits ganz erhebliche grundsätzliche Bedenken gegen die Rechtsverbindlichkeit der landesplanerischen Zielvorstellungen und den darin liegenden Versuch eine Aktivierung des bodenrechtlichen Darstellungsprivilegs bestünden“. Darüber hinaus stellt das OVG des Saarlandes die grundsätzliche Eignung der methodischen Herangehensweise des Landesentwicklungsplanes des Saarlandes in Frage. Ein ähnliches Schicksal droht den Regionalplänen in Sachsen, zumal die Regionalplanung deutschlandweit auf ähnliche methodische Planungsansätze zurückgreift.

Prof. Dr. Martin Maslaton

Vorsitzender des Sächsischen Landesverbandes im Bundesverband Windenergie